

Der Beitrag der Handwerkskammer Oldenburg ist für die in der Berechnung aufgeführten Beitragsjahre von der Vollversammlung der Handwerkskammer festgesetzt, vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als Aufsichtsbehörde genehmigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „**Norddeutsches Handwerk**“ veröffentlicht worden. Die Beitragspflicht beruht auf § 113 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem gestaffelten Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, der sich nach Prozentsätzen des jeweils drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb errechnet. Liegt der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, können die Beiträge vorläufig nach dem zuletzt festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb errechnet werden. Hierbei erscheint in dem Bescheid hinter dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb ein „V“. Ist lediglich ein Grundbeitrag festgesetzt und ergibt sich nach Erlass dieses Bescheides ein für das Beitragsjahr maßgebender Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb, so erfolgt zu gegebener Zeit eine Nachberechnung. Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Beitragsjahre finden Sie untenstehend. Erläuterungen zu Beitragsjahren vor 2023 sind auf www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen-1 aufgeführt.

Wir bitten Sie, den umstehend berechneten Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Handwerkskammer zu überweisen. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung den umseitigen Verwendungszweck an. Sollte eine Zahlung innerhalb der angegebenen Frist nicht erfolgen, wird der Beitrag angemahnt. Wird der Beitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die dabei entstehenden Kosten und Auslagen gehen zu Ihren Lasten. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstermin abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu erheben.		
Handwerkskammer Oldenburg		
Bitte beachten Sie, dass die Klage aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müssen den Beitrag also auch dann innerhalb von vier Wochen zahlen, wenn Sie Klage erheben.	Eckhard Stein Präsident	Heiko Henke Hauptgeschäftsführer

Beitragsjahr	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag
2023	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 <u>bis</u>	1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH, UG oder AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 einen Freibetrag von 15.000 EUR.
	7.500 EUR 115 EUR	Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
	10.000 EUR 155 EUR	
	12.500 EUR 185 EUR	
	15.000 EUR 205 EUR	2. Die nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb 2020 werden
	17.500 EUR 225 EUR	1.) bis 61.500 EUR mit 0,95 %, 2.) ab 61.500,01 EUR – 205.000 EUR mit 0,35 % und 3.) ab 205.000,01 EUR mit 0,25 %
	20.000 EUR 245 EUR	zum Zusatzbeitrag veranlagt.
	über 20.000 EUR 265 EUR	3. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900 EUR.
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 <u>bis</u>	
	12.500 EUR 185 EUR	
	15.000 EUR 205 EUR	
	17.500 EUR 225 EUR	
	20.000 EUR 245 EUR	
	über 20.000 EUR 265 EUR	
	c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von 230 EUR	

Beitragsjahr	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag
2024	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 <u>bis</u>	1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH, UG oder AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 einen Freibetrag von 15.000 EUR.
	7.500 EUR 115 EUR	Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
	10.000 EUR 155 EUR	
	12.500 EUR 185 EUR	
	15.000 EUR 205 EUR	2. Die nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb 2021 werden
	17.500 EUR 225 EUR	1.) bis 61.500 EUR mit 0,95 %, 2.) ab 61.500,01 EUR – 205.000 EUR mit 0,35 % und 3.) ab 205.000,01 EUR mit 0,25 %
	20.000 EUR 245 EUR	zum Zusatzbeitrag veranlagt.
	über 20.000 EUR 265 EUR	3. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900 EUR.
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 <u>bis</u>	
	12.500 EUR 185 EUR	
	15.000 EUR 205 EUR	
	17.500 EUR 225 EUR	
	20.000 EUR 245 EUR	
	über 20.000 EUR 265 EUR	
	c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von 230 EUR	